

Der „Landforst“



li der Übergang von Gattikon nach Thalwil, ganz re die Nordwestecke des Horgenberges

Die „Forstgerechtigkeiten im Landforst“

1. Der „Forst des Fraumünsters“ wird 853 zum ersten mal erwähnt als „Forst Albis“ im Schenkungs und Immunitätsbrief, von 21. Juli 853 StAZH C II 2, Nr. 1, den Ludwig der Deutsche, ein Enkel Karl des Grossen, zu Gunsten seiner Tochter Hildegard ausgestellt hat. Ludwig der Deutsche stiftete grosse Besitztümer dem „Monasterium“ (Kloster) „Felix und Regula“ das spätere Fraumünster, schenkt das Kloster seiner Tochter Hildegard, und hat sie zur Äbtissin gemacht. Zürich und sein Fraumünster, von Peter Vogelsanger.
2. Die Stiftung umfasste das gesamte „curtis Turegum“ der „Hof Zürich“ das heutige Zürich, der „pagellus uroniae“ das „Ländchen Uri“ mit allem Zugehör an Kirchen, Häusern, Grund und Boden und den Leibeigenen darauf, Cham, sodann den „forestus noster albis nomine“ dh. (forst unser albis namens) vom Albisgrat bis an den See.
3. Was damals Recht und Ordnung im ostfränkischen Reich war, hat Ludwig der Deutsche bestimmt.
4. *Äbtissin Anna und das Herren- und Frauen-Kapitel des Gotteshauses Zürich verkaufen mit dem Einverständnis des Pflegers für 384 Gulden (21 Blaphart je Gulden gerechnet) den Meierhof mit allem Zugehör in Morschwanden, beim Forst des Fraumünsters gelegen. Käufer dieses freien Eigengutes ist Cuonrat Kyenast, Fraumünsterkeller in Stadelhofen und Stadtschreiber von Zürich. Der Hof wird bewirtschaftet von Heinrich Lemann und Cuonrat Fuchs ab Morschwand und trägt jährlich 22 Mütt Kernen und 6 Malter Hafer, 3 Pfund 12 Schilling Zürcher Pfennig sowie Hühner und Eier nach Gewohnheit ein. Siegel der Abtei, des Kapitels; dazu siegeln als erbetene Siegler: Heinrich Biderman, Chorherr am Fraumünster, Ruodolf Kilchmattner und Jacob Glenter, Zürcher Bürger und Pfleger des Fraumünsters. 24.01.1399 <http://suche.staatsarchiv.djktzh.ch/detail.aspx?ID=357079>*
5. Die Nutzung von Bauholz, Brennholz, (das Zugehör zum Hof) war damals unverzichtbar für die Bewohner solcher Höfe, welche damals weitgehend Selbstversorger waren.

6. **Die Bewohner vom „Morschwand“ wurden durch diesen Kauf von Sklaverei und Leibeigenschaft befreit, und hatten sich mit dem „Zugehör“ ihren Bedarf an Holz erkauf.**
7. Die letzte Äbtissin, Katharina von Zimmern, hob im Zuge der Reformation am 30. November 1524 den Konvent auf und übergab alle Rechte und Besitzungen am 7. Dezember 1524 dem Rat von Zürich mit dem Wortlaut – „*und das alles sampt und sonders den vorbenanten unsern lieben Herren und fründen, burgermaistern Rate und burgern der Statt Zürich in und zuo ihren handen geben, geantwurt und übergeben*“. Ab diesem Zeitpunkt war die Stadt Zürich Eigentümer des Fraumünsterforstes.
8. Ca. 1690 wurde der Meierhof mit allem Zugehör in Morschwanden durch Fam. Streuli erworben.
9. Vom 19.05.1768 stammt ein Fertigungsbrief für Hans Heinrich Streuli von Ohrschwanden (heute Moorschwand genannt) um $\frac{1}{6}$ einer Forstgerechtigkeit im ohrschwander Wald, erteilt von Klosterobmann Heinrich Hirzel. Der Brief wurde kassiert zugunsten von Hans Georg Sreuli von Ohrschwanden. Link: <https://amsquery.stadt-zuerich.ch/query/detail.aspx?ID=12161>
Vertragspartner war Klosterobmann Heinrich Hirzel, der Vertreter der Stadt Zürich, und Heinrich Streuli, meine Vorfahr.
10. Im Jahr 1781 wurden die Nutzungsrechte der Inhaber alter Lehenshöfe im Fraumünsterforst neu geregelt. Damals bestanden 16 Forstgerechtigkeiten im Fraumünsterforst.
Eine Forstgerechtigkeit entsprach einem Nutzungsrecht von 8 Klafter Holz.
15 Hoffnungsburden-Gerechtigkeiten entsprachen 2 Klafter
4 Fad-Tannen-Gerechtigkeiten entsprachen einem Nutzungsrecht von $5\frac{3}{8}$ Klafter
Huben-Gerechtigkeiten entsprachen je 6-8 Klafter Nutzung
Seiten 65/66 DIE WALDUNGEN DER ALBIS- UND ZIMMERBERGKETTE von Ernst Krebs 1947
Heute können 10 bis 12 Festmeter Holz (Klafter) pro Hektar Wald erwartet werden.
11. Laut Chronik 175 Jahre Landforstkorporation, hatte jeder Inhaber von "Forstgerechtigkeiten" im Jahr 1834 seine Ansprüche am „Fraumünsterforst“ auf dem Notariat mit eigenhändiger Unterschrift zu bestätigen.
„Die Richtigkeit dieses Verzeichnisses sämtlicher Gerechtigkeitsbesitzer dieser Antheile, bescheinigen alle vorbeschriebenen gegenwärtig anerkannten Forstgenossen mit ihrer eigenhändigen Unterschrift, womit sie auch noch alle früheren, vom Rechen Rath oder Stadt Canzley ausgestellten Forstscheine, die etwa noch in unbekanntenen Händen sein könnten, von nun an kraftlos und ungültig erklären“
In der (Chronik 175 Jahre Landforstkorporation) ist ein Ausschnitt dieser Urkunde abgebildet.
12. Demnach entstand noch vor der Entstehung der Landforstkorporation eine Urkunde, welche bestätigte, dass die Nutzungsrechte am Fraumünsterforst „Forstgerechtigkeiten“ den einzelnen Forstgenossen zustanden.
13. Nach dem „geometrischen Grundriss“ von 1815/16 wurde laut Chronik 175 Jahre Landforstkorporation im Jahr 1834, eine Waldfläche vom „Fraumünsterforst“ abgeteilt, welche der jährlich nachwachsenden Holzmenge der „Forstgerechtigkeiten“ entsprach. Da es sich bei „Forstgerechtigkeiten“ oder bei „Forstscheinen“ um Nutzungsrechte an einem Wald handelte, waren die Inhaber dieser Forstgerechtigkeiten auch tatsächlich auch die Eigentümer solcher Wälder, was die Nutzung von Holz betraf. Jagdrechte wurden allerdings nie übertragen, was bis auf den heutigen Tag so ist. Aus diesem Grund hat die Stadt Zürich 1834 den Forstgenossen den Wald ohne Geldleistung abgetreten.
14. Laut Chronik 175 Jahre Landforstkorporation, entstand erst danach der Ausscheidungsvertrag von 1834 *zwischen der Burgerschaft der Stadt Zürich am einen und den Forstgenossen in Thalweil, Oberrieden und Horgen am andern Theil betreffend die vollständige Ausscheidung der gegenseitigen Ansprüche auf den sogenannten alten Fraumünster Forst* [Link](#)
Der alte Fraumünsterfort wurde laut Vertragskopf an die Forstgenossen in Thalweil, Oberrieden und

Horgen übertragen, (was die Übertragung an eine juristische Person ausschliesst) da eine juristische Person auch damals nur einen Wohnsitz haben konnte. HS 20171111
Die Inhaber der „Forstgerechtigkeiten“ waren nun auch Eigentümer des Grundstückes, auf welches sich ihre „Forstgerechtigkeit“ bezog.

15. **Die „Landforstgenossenschaft laut Verzeichnis der Korporationsteilrechte“ - so wird sie im Verzeichnis der Korporationsteilrechte bezeichnet, ist nach diesem hier gesagten durch die Übertragung des Grundstückes an die Forstgenossen in Thalweil, Oberrieden und Horgen entstanden, und verkörpert dadurch Miteigentum an einem Grundstück.** HS 20171112
16. Im Urteil des Bezirksgerichtes Horgen vom 6. Januar 2015 hat Bezirksrichter Meili festgestellt, Seite 2, 2tens, *Der Gesuchsteller ist Miteigentümer der Landforstkorporation, was aus dem eingereichten öffentlich beurkundeten Kaufvertrag und der Grundbuchanmeldung hervorgeht* - Niemand kann Miteigentümer an einer juristischen Person sein. Dies ist ausschliesslich bei Vermögen möglich. Es ist ausschliesslich eine Beteiligung am Vermögen einer Aktiengesellschaft zulässig. HS 20171112
17. Im Urteil Urteil Obergericht vom 7. Okt. 2011 wurde *die Pfändung des Anteils an der C. --- vom 8. Juni 2010*, bestätigt. Es wurde offensichtlich Eigentum gepfändet, *ein Anteil an der C. ---* dh. ein Teilrecht, welches dem Schuldner gehört. Wörtlich wird im Urteil vom 7. Okt. 2011 Geschäfts-Nr.: PS110171-O/U unter 3.3, Seite 4, festgestellt - *Insbesondere sieht § 54 Abs. 1 EG ZGB vor, dass Mitgliedschaften mit Teilrechten vererblich und veräusserlich sind. Insoweit steht einer Pfändung bzw. Verwertung nichts entgegen.* Mit dem Urteil vom 7. Okt. 2011 Geschäfts-Nr.: PS110171-O/U hat das Obergericht des Kantons Zürich sinngemäss bestätigt, dass das gesamte Vermögen (*an der C. ---*) nicht etwa einer juristischen Person gehört, sondern den Inhabern der Teilrechte.
18. Mit Einführung des schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907 (dh. mit Einführung des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EG ZGB) Kanton Zürich, (vom 2. April 1911)) wurden diese Forstgerechtigkeiten (welche laut (§ 54 Abs. 2 EG ZGB/ZH) in allen Beziehungen wie Grundstücke zu behandeln sind) als Eigentum im Grundbuch eingetragen. HS 20171111
19. Mit Beschluss vom 20. Dezember 1915 hat das Obergericht des Kantons Zürich als kantonale Aufsichtsbehörde für die Grundbuchführung festgestellt, dass das Grundbuch für das Gebiet der Gemeinde Rüslikon und das Quartier Wollishofen-Zürich angelegt ist, und angeordnet, dass es an Stelle des bisherigen Grundprotokolls am 1. Januar 1916 in Kraft trete. HS 20171111
20. Die Grundbücher der andern Gemeinden im Kanton Zürich entstanden demnach erst später. HS 20171111
21. *Land- oder forstwirtschaftlich genutzte Grundstücke werden mit Einschluss der erforderlichen Gebäude zum Ertragswert bewertet. (§ 40 Steuergesetz Kanton Zürich)* Dieser Ertragswert entspricht dem Kapital, das mit dem Ertrag eines landwirtschaftlichen Gewerbes oder Grundstückes (dem Wald) bei landesüblicher Bewirtschaftung zum durchschnittlichen Zinssatz für erste Hypotheken verzinst werden kann. (Art. 10 BGG) Beim Kapital dieses „Ertragswertes“ handelt es sich demnach um Grund und Boden, sowie um Geräte, Maschinen, Gebäude etc. aus welchem die Inhaber der Forstgerechtigkeiten durch Verkauf oder Eigenbedarf von Holz einen Ertrag erwirtschaften. Auch aus dieser Sicht sind die Inhaber der Teilrechte die Eigentümer des Grundstückes, und nicht etwa die Korporation. HS 20171111
22. Ab dem 4. Oktober 1991 unterstehen Anteils- und Nutzungsrechte an Allmenden, Alpen, Wald und Weiden den Bestimmungen des Bundesgesetzes über das bäuerliche Bodenrecht (BGG). *Als landwirtschaftliche Grundstücke gelten auch Anteils- und Nutzungsrechte an Allmenden, Alpen, Wald und Weiden, die im Eigentum von Allmendgenossenschaften, Alpgenossenschaften, Waldkorporationen oder ähnlichen Körperschaften stehen. (Art. 6 Abs. 2 BGG) HS 20171111*

23. Damit wird auch durch (Art. 6 Abs. 2 BGG) bestätigt, demnach sogar Anteils- und Nutzungsrechte an Allmenden, Alpen, Wald und Weiden, welche im Eigentum von Allmendgenossenschaften, Alpgenossenschaften, Waldkorporationen oder ähnlichen Körperschaften stehen, als Grundstücke gelten. HS 20171111
24. (§ 54 Abs. 1 EG ZGB/ZH) lautet:
Mitgliedschaften mit Teilrechten sind vererblich und veräusserlich.
HS 20171111
25. (§ 54 Abs. 2 EG ZGB/ZH) lautet:
*Die Teilrechte der Korporationsmitglieder sind in ein besonderes, beim Grundbuchamt des Sitzes der Korporation zu führendes Verzeichnis aufzunehmen. **Sie sind in allen Beziehungen wie Grundstücke zu behandeln**; die Übertragung und Verpfändung der Teilrechte erfolgt durch Eintragung in das genannte Verzeichnis.* HS 20171111
26. (§ 54 Abs. 3 EG ZGB/ZH) lautet:
Die näheren Vorschriften erlässt das Obergericht. HS 20171111
27. (§ 5 der Verordnung des Obergerichtes über die Grundbuchführung betreffend die Korporationsteilrechte vom 19. April 1916) bestimmt:
Im Grundbuch (Grundprotokoll) soll bei den Einträgen betreffend das Eigentum an den Korporationsgrundstücken auf das Bestehen von Teilrechten hingewiesen werden (z.B.: «Forstkorporation X. in Z., Korporation mit 120 Teilrechten der Mitglieder, siehe besonderes Verzeichnis S. . . »). HS 20171111
Haben mehrere Personen eine Sache nach Bruchteilen und ohne äusserliche Abteilung in ihrem Eigentum, so sind sie Miteigentümer nach (Art. 646 Abs. 1 ZGB). Teilrechte sind selbständige dingliche Rechte, verkaufbar, vererbbar, und damit Eigentum. Die Forstgenossen in Thalwil, Oberrieden und Horgen verkörpern *betreffend das Eigentum an den Korporationsgrundstücken* mit 19 1/2 Teilrechten, eine Rechtsgemeinschaft durch Miteigentum, welche laut dem besonderen Verzeichnis der Korporationsgrundstücke, welches vom Grundbuchamt Horgen geführt wird, „Landforstgenossenschaft“ genannt wird. HS 20171115
28. Der Gesetzgeber bestimmt durch (§ 5 der Verordnung des Obergerichtes über die Grundbuchführung betreffend die Korporationsteilrechte vom 19. April 1916) mit keinem Wort, dass die Korporation als Alleineigentümerin der Grundstücke zu bezeichnen sei, sondern im Gegenteil, nach Wortlaut, Sinn und Zweck und den ihm zugrunde liegenden Wertungen verlangt diese Bestimmung, dass die Inhaber der Teilrechte als Eigentümer der Korporationsgrundstücke zu bezeichnen sind, und nicht etwa die Korporationen. Dieser (§ 5) verlangt ausdrücklich, dass auf den Grundbuchblättern (in Kurzform) die Inhaber der Teilrechte als Eigentümer der Korporationsgrundstücke angegeben werden. HS 20171111
29. Im Verzeichnis der Korporationsteilrechte wird in Schönschrift die „Landforstgenossenschaft von Horgen, Oberrieden und Thalwil“ angegeben. Habe mich davon selber am 6. Nov. 2017 überzeugt. Mit keinem Wort wird im Verzeichnis der Korporationsteilrechte dargestellt, dass es sich bei der „Landforstgenossenschaft von Horgen, Oberrieden und Thalwil“ um eine juristische Person handelt, da die Inhaber der Forstgerechtigkeiten laut dem Verzeichnis der Korporationsteilrechte ja eine Rechtsgemeinschaft durch gemeinschaftliches Eigentum an den „Forstgerechtigkeiten“ bilden.
HS 20171112
30. Im Verzeichnis der Korporationsteilrechte vom 2. 11. 2017, betr. die Landforstgenossenschaft von Horgen, Oberrieden und Thalwil, so wie dies in der Eigentümerauskunft auf Seite 1, angegeben ist, werden die Eigentümer an den Korporationsgrundstücken mit allen erforderlichen Angaben wie Name, Adresse, GB-Datum angegeben, und nicht etwa nur in Kurzform wie vom (§ 5 der Verordnung des Obergerichtes über die Grundbuchführung betreffend die Korporationsteilrechte) für die

Grundbuchblätter bestimmt wird. Die Angabe Landforstgenossenschaft von Horgen, Oberrieden und Thalwil, schliesst aus, dass es sich bei der „Landforstgenossenschaft“ aus dem Verzeichnis der Korporationsteilrechte um eine juristische Person handeln kann, denn eine solche kann wie natürliche Personen, nur einen Wohnsitz haben. Es handelt sich demnach bei der Angabe aus dem Verzeichnis der Korporationsteilrechte um die Bezeichnung der Landforstgenossen in Mehrzahl. HS 20171111

31. Laut der Eigentümergegenwart vom 2. 11. 2017, sind die Inhaber der Teilrechte, im Einklang mit (§ 5 der Verordnung des Obergerichtes über die Grundbuchführung betreffend die Korporationsteilrechte vom 19. April 1916) als Eigentümer der Grundstücke der „Landforstgenossenschaft“ von Horgen, Oberrieden, und Thalwil im Grundbuch Horgen angegeben, denn im Grundbuch werden ausschliesslich Grundstücke, und die Rechte an Grundstücken, zB. das Eigentum an Grundstücken eingetragen. Vergl. (Art. 946 Abs. 1 sowie Art. 959 Abs. 1 ZGB) HS 20171111

Der „Landforst“ auf der Zimmerbergkette



Bild - Segelfluggruppe Hausen

Hans Streuli Moorschwand Horgenberg
25. März 2015
29. Mai. 2015
17. Jan. 2016
11. Nov. 2017

<http://streulihans.ch/Logbuch/Landforst/korporation.html>
streulihans@gmail.com